Rüdiger Klasen Wittenburgerstr.10 19243 Püttelkow Anke Hoffmann Cottbuser Straße 11 19061 Schwerin

27.07.2014

Amtsgericht Lüneburg Am Ochsenmarkt 3 21335 Lüneburg

Zurückweisung anonymer Kostenrechnung vom Amtsgericht Lüneburg mit Geschäfts- Nummer: 34 545/14 – Kassenzeichen 1452803144495 vom 25 07.2014 mit sofortige Beschwerde, Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den unbekannten Verursacher Verweis Ermittlungsverfahrens zur Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft Lüneburg NZS 5104 Js 14671/14

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ich, Anke Hoffmann vertrete Herr Rüdiger Klasen in der Zeit seiner Abwesenheit. Verweis Anlage Vollmacht.

Die privatgeschäftliche Kostenrechnung des Amtsgerichtes Lüneburg mit Geschäfts- Nummer: 34 545/14 – Kassenzeichen

1452803144495 vom 25 07.2014 des illegal privatisierten, staatlosen Amtsgerichtes Lüneburg wird von mir ist aus genannten Gründen als unbegründet und rechtwidrig zurückgewiesen:

## Zu 1 Es wird festgestellt:

Die 0815- standaisierte anonyme **Kostenrechnung** entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage weil kein rechtkräftiger Beschluß vorliegt. Der Beschwerdevorgang zum Willkürbeschluß von Frau Röhl ist weder abgeschlossen noch abgeholfen! Desweiteren liegt ein Strafverfahren gegen das Gericht und die beteiligten **Richterin Frau Röhl** vor. Die Mahnung stellt eine weitere Straftat seitens des privatisierten Amtsgericht Lüneburg dar. – NÖTIGUNG § 240 StGB – und ist daher SOFORT zurück zu nehmen. Desweiteren ist die anonyme 0815- Schmierzettel "Kostenrechnung" mangels jeglicher Form zusätzlich rechtsungültig. Es ist zu prüfen ob die Mahnung überhaupt vom Amtsgericht Lüneburg stammt!

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).
Die Standartbehauptung Zitat: \*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte

Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: "Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe "gez. Unterschrift" nicht." (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich!

## Zu 2 Es wird festgestellt:

Wie bereits festgestellt: Gerade Richter müssen sich an die Gesetze und Rechtsnormen halten, erst Recht an Das Grundgesetz als die Höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die laut Artikel 139 GG gültigen SHAEF-Gesetze.

Diese höchsten Rechtsnormen wurden durch Frau Röhl verletzt, dem abzuhelfen ist.

Kein rechtliches Gehör durch vollständige inhaltliche Ignoranz Verweigerung seitens Frau Röhl auf die dezidierten Ausführungen aus meinen Schriftsätzen. Dazu kommen neben den o. g. diversen Rechtsverstößen SHAEF- Verstoß und Grundrechteverletzung. Es wird hiermit erneut die fach- und sachgerechte Klärung zu allen Punkten aus meinen bisherigen Beschwerdeschriftsätzen gefordert. Standardisierte 0815- Ausweichschreiben werden nicht akzeptiert.

Alle aufgeführten Beweisdokumente liegen der Akte = dem Amtsgericht Lüneburg, dem Landgericht Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg vor.

## Zu 3 Es wird festgestellt und gefordert:

Sie können vorgeblich kein \*dienstrechtlich relevantes Verhalten\* feststellen.

Jedoch liegen seitens Frau Röhl vom Amtsgericht Lüneburg folgende Tatbeteiligungen offenkundig und unzweifelhaft vor:

Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der \*Deutschen Staatsangehörigkeit\* von 1934 - Adolf Hitler, der illegalen verbotenen Anwendung der NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht. ES liegt damit offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie das Amtsgericht Lüneburg vor. Daher ist das betr. OWi-Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die zuständige Länderjustiz wie das Landgericht Lüneburg ebenfalls durch die einzelnen, anzeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

ES WIRD DARAUF BESTANDEN: Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der illegale Beschluß des Amtsgericht Lüneburg – Richterin Frau Röhl ist aufzuheben. Das illegale OWi- Verfahren gegen meine Person ist umgehend einzustellen.

Die Kostenrechnung des illegal <u>privatisierten, staatlosen</u> Amtsgerichtes Lüneburg ist aus o.g. Gründen zurück zu nehmen. Etwaige Gerichtskosten hat die Staatskasse zu tragen.

Auf Grund genannter Zusammenhänge, Sachverhalte und Zustände besteht Verdacht auf politisch motivierte Justizwillkür und Machtmißbrauch seitens des Amtsgericht Lüneburg - tatbeteiligte Personen!

Es wird von der privaten Firma Amtsgericht Lüneburg sofortige Klärung, Abhilfe in Beweislastumkehr gefordert. Die Kosten hat daher die Staatskasse zu tragen.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Doppelungen zu vermeiden: Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Da sich Herr Klasen zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befindet, ist das Verfahren bis zum 13.10.2014 auszusetzen. Es wird um Bestätigung gebeten.

im Auftrag Anke Hoffmann	

Mit freundlichen Grüßen

Anlage Vollmacht